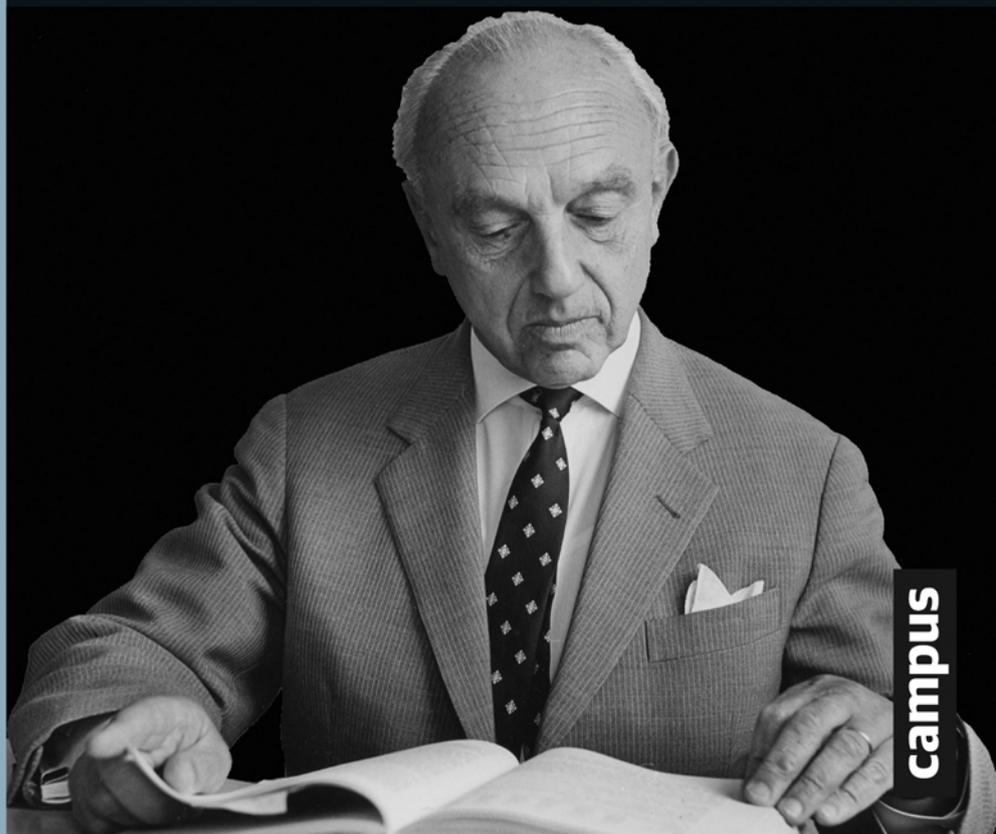


Henry Ormond –  
Anwalt der Opfer  
*Plädoyers in NS-Prozessen*

Katharina Rauschenberger,  
Werner Renz (Hg.)

Wissenschaftliche Reihe  
*des Fritz Bauer Instituts*



campus

Henry Ormond – Anwalt der Opfer

Fritz Bauer Institut

Studien- und Dokumentationszentrum zur  
Geschichte und Wirkung des Holocaust

Wissenschaftliche Reihe des Fritz Bauer Instituts, Band 24

*Katharina Rauschenberger*, Dr. phil., ist wissenschaftliche Mitarbeiterin und Programmkoordinatorin am Fritz Bauer Institut. *Werner Renz* ist wissenschaftlicher Mitarbeiter am Fritz Bauer Institut.

Katharina Rauschenberger, Werner Renz (Hg.)

# Henry Ormond – Anwalt der Opfer

Plädoyers in NS-Prozessen

Unter Mitarbeit von Steven Schindler

Campus Verlag  
Frankfurt/New York

© Campus Verlag GmbH

Gefördert durch den Arbeitskreis selbständiger Kultur-Institute e.V. (AsKI)

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek:

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet unter <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

ISBN 978-3-593-50282-3

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Copyright © 2015 Campus Verlag GmbH, Frankfurt am Main

Umschlaggestaltung: Werner Lott, Fritz Bauer Institut

Umschlagmotiv: Henry Ormond 1964/1965 © Schindler-Foto-Report

Lektorat im Fritz Bauer Institut: Regine L. Strotbek

Satz: Campus Verlag GmbH, Frankfurt am Main

Druck und Bindung: Beltz Bad Langensalza

Printed in Germany

Dieses Buch ist auch als E-Book erschienen.

[www.campus.de](http://www.campus.de)

© Campus Verlag GmbH

# Inhalt

Einleitung	
von Katharina Rauschenberger und Werner Renz . . . . .	7
Editorische Notiz . . . . .	29
Plädoyers	
Einführung zum Wollheim-Prozess 1952/53, 1955	
von Katharina Rauschenberger . . . . .	33
Plädoyer im Wollheim-Prozess 1953 . . . . .	46
Einführung zu den Krumei-Hunsche-Prozessen	
1962, 1964/65, 1968/69	
von Werner Renz . . . . .	137
Plädoyer im Krumei-Hunsche-Prozess 1965 . . . . .	150
Replik im Krumei-Hunsche-Prozess 1965 . . . . .	208
Einführung zum Auschwitz-Prozess 1963/65	
von Werner Renz . . . . .	227
Plädoyer im Auschwitz-Prozess 1965 . . . . .	240
Replik im Auschwitz-Prozess 1965 . . . . .	316

## Anhang

Abkürzungsverzeichnis .....	345
Verzeichnis der Schriften Ormonds .....	348
Danksagung .....	353
Herausgeber .....	354
Personenregister .....	356

# Einleitung

*Katharina Rauschenberger, Werner Renz*

Henry Ormond (1901–1973) war in den fünfziger und sechziger Jahren des 20. Jahrhunderts einer der erfolgreichsten Frankfurter Anwälte sowohl im Bereich des Wiedergutmachungs- und Rückerstattungsrechts als auch auf dem Feld des Strafrechts in Prozessen wegen nationalsozialistischer Gewaltverbrechen.

Seine Biographie ist jedoch nur wenigen bekannt. Seine persönlichen Erfahrungen besonders mit dem Antisemitismus in der Zeit des Nationalsozialismus, aber auch sein Leben im englischen Exil und nach seiner Rückkehr in die Bundesrepublik haben sein anwaltliches Engagement für NS-Opfer und seine Rechtsauffassungen entscheidend geprägt.

Diese biographische Skizze soll dazu beitragen, die im vorliegenden Band dokumentierten Plädoyers Ormonds, gehalten in drei ausgewählten Verfahren, historisch zu kontextualisieren. Die den Plädoyers und den Repliken vorangestellten Einführungen der Herausgeber legen sodann Ormonds Rolle in den einzelnen Prozessen dar.

Als Hans Ludwig Jacobsohn kam Ormond am 27. Mai 1901 in Kassel zur Welt. Sein Vater Alex Jacobsohn war Getreidegroßhändler, die Mutter Amalie die Tochter eines Mannheimer Seifenfabrikanten. Die Eltern waren Juden, doch scheint die Religionsausübung im Elternhaus keine große Rolle gespielt zu haben. 1906 starb der Vater. Die Mutter kehrte daraufhin mit dem kleinen Jungen in ihre Heimatstadt Mannheim zurück und sorgte dafür, dass Hans aus der jüdischen Gemeinde austrat und in die Freireligiöse Gemeinde Mannheim aufgenommen wurde. Die freireligiösen Gemeinden waren ein ökumenischer Glaubenszusammenschluss, der sich Mitte des 19. Jahrhunderts als Antwort auf unflexible Strukturen in der katholischen und evangelischen Kirche gebildet hatte. Viele aufgeklärte Christen und Juden, die im 19. Jahrhundert nach einer religiösen Orientierung suchten, schlossen sich den freireligiösen Gemeinden an. Sie vertraten einen liberalen Pantheismus, der als Sammelbecken für viele unspezifische Glaubensansätze

anziehend wirkte. Man kann also davon ausgehen, dass Ormond zwar nicht jüdisch, aber auch nicht areligiös erzogen wurde.

1908 starb auch Ormonds Mutter an einer Typhusinfektion. Hans wurde von seiner Tante Karoline Luise und seiner Großmutter Jeanette großgezogen. Die Tante adoptierte ihn 1920 und gab ihm ihren eigenen Namen, Oettinger, der auch der Mädchenname der Mutter gewesen war. Ihr, einer zeitlebens unverheiratet gebliebenen, behinderten Frau, fühlte sich Ormond sehr verbunden, und er unterstützte sie in späteren Jahren, so gut er konnte, finanziell. Zwischen 1907 und 1910 besuchte er die Bürgerschule, dann das Karl-Friedrich-Gymnasium in Mannheim, wo er 1919 Abitur machte. Bei Ausbruch des Ersten Weltkriegs war Hans 13 Jahre alt und leicht für Deutschlands Kriegserklärung zu begeistern. Später schilderte er, wie sehr er es bedauert habe, zu jung für einen aktiven Militärdienst gewesen zu sein.

Ab 1919 studierte Hans Oettinger Rechtswissenschaften an den Universitäten Heidelberg und Berlin. Nach der ersten Staatsprüfung 1923 durchlief er im juristischen Vorbereitungsdienst verschiedene Stationen am Amts- und Landgericht in Mannheim, aber auch bei einem dortigen Rechtsanwalt, beim Notariat und bei der Polizeidirektion sowie in der Anwaltschaft Pforzheim. Seine Neigung galt jedoch der Justiz, bei der er nach dem zweiten juristischen Staatsexamen 1926 bis auf ein Jahr Unterbrechung permanent beschäftigt war. In jenem Jahr, 1927, nämlich ließ er sich beurlauben, um bei der Rheinischen Treuhand-Gesellschaft AG in Mannheim als Syndikus zu arbeiten. Hier eignete er sich fundamentale Kenntnisse über die Funktionsweise eines privaten Unternehmens an. Danach kehrte er als Hilfsrichter an das Amtsgericht Mannheim zurück, 1929 war er für einige Monate Hilfsstaatsanwalt, bevor er am 1. Februar 1930 seine erste feste Stelle als Staatsanwalt in Mannheim antrat. Im November 1932 erhielt er die Ernennung zum Amtsgerichtsrat in Mannheim. Aus dieser Position wurde er am 31. Mai 1933 infolge des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums entlassen – und das, obwohl er keiner jüdischen Gemeinde mehr angehörte. Es muss einige Monate gedauert haben, bis er verstand, dass der Staat, dessen rechtstreuer Beamter er hatte sein wollen, sich nicht mehr schützend vor ihn stellen würde. Noch im Juni 1933 machte er eine Eingabe an das Justizministerium mit der Bitte um finanzielle Unterstützung und bewarb sich

parallel um Stellen außerhalb des Staatsdienstes; dabei war eine Zulassung als Rechtsanwalt wegen der NS-Gesetzgebung schon nicht mehr möglich.<sup>1</sup>

Hans Oettinger zog nach Frankfurt am Main, wo er eine neue Anstellung als Wirtschaftsjurist fand. Seine Ausbildung und bisherige Laufbahn waren, wie die vieler Juristen, ganz auf den Staatsdienst ausgerichtet gewesen. Nun musste er umlernen. Dabei kam ihm sicher zugute, dass er vorübergehend bei der Rheinischen Treuhand-Gesellschaft AG beschäftigt gewesen war. Von Juli 1933 bis Juni 1938 konnte er als Handlungsbevollmächtigter und Syndikus der Kohlen Großhandlung Nirmaier & Co. arbeiten.<sup>2</sup> Diese Jahre schien Oettinger noch in einem geschützten Raum zu verbringen. Hugo Nirmaier war gläubiger Katholik und entschiedener Nazi-Gegner. Er schätzte die juristischen Talente und die Persönlichkeit des entlassenen Richters und übertrug ihm in der Firma Verantwortung so weit wie möglich, ohne zu sehr nach außen aufzufallen. Oettinger konnte trotz der zunehmenden Repressionen gegen Juden sogar noch Urlaubsreisen nach Madeira (1934/35) und Sizilien (1936) unternehmen sowie eine Kreuzfahrt durchs Mittelmeer machen, die ihn 1937 zum ersten Mal nach Jerusalem führte. Auf Druck des Kreiswirtschaftsberaters der NSDAP musste ihn Nirmaier 1938 jedoch entlassen. Zwar konnte er Oettinger auch nach der offiziellen Entlassung noch illegal einige Monate weiterbeschäftigen, es war aber absehbar, dass dies nicht mehr lange möglich sein würde. Oettingers finanzielle Situation wurde ab Mitte 1938 immer schwieriger. Ein Gesuch um finanzielle Unterstützung lehnte der Oberlandesgerichtspräsident in Frankfurt am Main im September »aus grundsätzlichen Erwägungen« ab.<sup>3</sup> Der entlassene Jurist begann, sich auf die Emigration vorzubereiten, besuchte Englischkurse und ging einige Wochen auf die Frankfurter Dienerfachschule und Servieranstalt Kotz, um seine Arbeitschancen im Ausland zu erhöhen. Er versuchte bei verschiedenen Konsulaten, unter anderem dem venezolanischen, ein Visum zur Einwanderung zu erhalten, hatte damit jedoch zunächst keinen Erfolg.

Dann kam der Novemberpogrom 1938. Offenbar geriet Oettinger, der kein Funktionär einer jüdischen Gemeinde und auch sonst in der Öffentlichkeit nicht bekannt war, durch einen Zufall in den Fokus der Gestapo.

---

1 Vgl. Dolf Weber, »Henry Ormond – ein juristisches Gewissen Deutschlands«, in: Klaus Reichert u.a. (Hrsg.), *Recht, Geist und Kunst. Liber amicorum für Rüdiger Volhard*, Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft, 1996, S. 208–224, hier S. 210.

2 Vgl. Weber, »Henry Ormond«, S. 210 f.

3 So Ormond in seinem am 6.4.1950 verfassten Lebenslauf, Hessisches Hauptstaatsarchiv Wiesbaden (HHStAW), Abt. 2040, Nr. 16.

Am 16. November 1938,<sup>4</sup> wenige Tage nach dem Novemberpogrom, wurde er verhaftet, so erzählte er später, weil sein Vermieter, der eigentlich auf der Liste der Gestapo stand, krank und nicht transportfähig war. Oettinger wurde ins Konzentrationslager Dachau verschleppt. Über diese Zeit sprach er später nicht viel, jedoch ist bekannt, dass er nur überlebte, weil ein Mitgefangener ihn bei einem tagelangen Appellstehen stützte. Von diesem Appell im Januar 1939, der 36 Stunden dauerte, trug Oettinger Erfrierungen an beiden Händen davon, die ihn zeitlebens beeinträchtigten. Seinem Antrag auf Entschädigung für die Freiheitsentziehung während der NS-Zeit wurde nach Widerruf des ersten ablehnenden Bescheids im Jahr 1953 entsprochen. Für die vier Monate, die Oettinger in Dachau inhaftiert gewesen war, erhielt er damals eine Entschädigung von 600 DM.<sup>5</sup>

Oettingers Entlassung aus Dachau am 17. März 1939 war mit der Auflage verbunden, bis zum 1. Juni 1939 Deutschland zu verlassen. Für eine Aufenthaltserlaubnis in Großbritannien oder in den USA brauchte man jedoch die Bürgerschaft eines Staatsangehörigen des jeweiligen Landes. Tatsächlich bekam Oettinger ein sogenanntes Affidavit aus den Vereinigten Staaten. Es stammte von einem entfernten Cousin, Walter Dreyfus aus Mississippi.<sup>6</sup> Da die USA jedoch restriktive Einreisequoten für Deutsche festgelegt hatten, bemühte er sich gleichzeitig auch um eine Ausreise nach Großbritannien. Aus London traf Ende März 1939 die Nachricht ein, dass sich mehrere Engländer dafür einsetzten, ihm zumindest eine vorübergehende Aufenthaltserlaubnis zu verschaffen. Diese Hilfe ging unter anderem auf das German Emergency Committee zurück, eine Hilfsorganisation der Quäker, die vielen Christen und Juden die Ausreise aus Deutschland ermöglichte. Eine junge Frau, Jean Finch, die Tochter eines anglikanischen Pfarrers, hatte erwirkt, dass dieses Committee eine Bürgerschaft für Oettinger stellte. Sie hatte in einem Sanatorium in der Schweiz von ihrer Bettnachbarin aus Mannheim von seiner Situation erfahren. Diese Bürgerschaft war die Voraussetzung für Oettingers Entlassung aus Dachau gewesen.<sup>7</sup> Bei seiner Rückkehr aus Dachau

---

4 Ebd.

5 Teil-Bescheid vom 28.11.1953 durch die Entschädigungsbehörde beim Regierungspräsidium Wiesbaden, Nachlass Ilse Ormond (NL Ilse Ormond), Thomas Ormond, Frankfurt am Main.

6 Affidavit of Support an das United States of America County of Forest State of Mississippi von Walter Jonas Dreyfus, Mississippi, 16.2.1939, ebd.

7 Schreiben Ormonds an das Württembergisch-Badische Justizministerium vom 22.2.1950, ebd.

fand er Briefe des Hilfskomitees und von Jean Finch vor, die ihm ihre Hilfsbemühungen schilderten. In seiner Antwort schrieb er:

»Ich weiß nicht, sehr verehrte gnädige Frau, ob Sie sich eine Vorstellung davon machen können, wie mir nach dem Vorausgegangenen zu Mute war, als ich so viele Beweise menschlicher Anteilnahme und Hilfsbereitschaft einem wildfremden Menschen gegenüber zu Gesicht bekam. Gleichgültig ob Ihre Bemühungen Erfolg haben werden oder nicht, es tut so gut, so unendlich gut, statt Demütigungen und Missachtung ein Entgegenkommen in solchem Ausmaß zu finden und einen so starken Willen zum Helfen zu spüren, wie er aus Ihren ausführlichen und mitfühlenden Zeilen spricht.«<sup>8</sup>

Bis Oettinger die erforderlichen Papiere tatsächlich vorlagen und er ein Visum beantragen konnte, vergingen jedoch noch einige Wochen, in denen die Ungewissheit unerträglich gewesen sein muss. In dieser Zeit verließ er die Freireligiöse Gemeinde und trat der Frankfurter Jüdischen Gemeinde bei;<sup>9</sup> er bot sich dem Frankfurter Jüdischen Hilfsverein an, der Ausreisewillige beim Ausfüllen von Formularen und bei der Kontaktaufnahme mit Ämtern unterstützte, und wechselte schließlich zum Hilfsverein nach Berlin, wo solche Hilfe noch dringender benötigt wurde. Am 19. Mai 1939 erhielt er die Nachricht, dass sein Visum bestätigt worden sei, es jedoch noch einige Zeit dauern könne, bis es beim Konsulat vorliege. Bei der Gestapo musste Oettinger daher eine Verlängerung seiner Ausreisefrist beantragen, die ihm auch gestattet wurde. Auf dem Umweg über die Schweiz verließ er Deutschland am 21. Juni 1939.<sup>10</sup> Die Familie von Jean Finch nahm ihn in ihrem Haus auf. In Großbritannien galt er aber als *enemy alien*. Zwischen Sommer 1939 und Sommer 1941 wurde er von den britischen Behörden zunächst auf der Isle of Man, später in einem Lager in Kanada interniert. Nach seiner Rückkehr und Entlassung heirateten Hans Oettinger und Jean Finch am 16. August 1941. Oettinger war zu diesem Zeitpunkt 40 Jahre alt, staatenlos, ohne Arbeit und ohne eine in England nutzbare Ausbildung. Er hatte die Verfolgung durch die Nazis überlebt, war aber in Großbritannien nicht gerade mit offenen Armen aufgenommen worden. Seine Aufgabe sah er dennoch darin, die Briten bei der Bekämpfung des nationalsozialistischen Deutschland zu un-

---

8 Brief Hans Oettingers [ohne Adressat, vermutlich an E. Marion Evans vom German Emergency Committee] vom 27.3.1939, ebd.

9 Schreiben der Jüdischen Gemeinde Frankfurt an Hans Israel Oettinger vom 17.5.1939, ebd.

10 Siehe hierzu Walter Witte, »Alles zu seiner Zeit: Rechtsanwalt Henry Ormond (1901–1973)«, unveröffentlichtes Manuskript, S. 140 f., Fritz Bauer Institut (FBI).

terstützen. 1941 wurde er nach wiederholten Anträgen zur Aufnahme in die Britische Armee dem Pioneer Corps zugeteilt, später war er in einer Amplifier Unit eingesetzt, die für Propagandafragen zuständig war.<sup>11</sup> Auf Anraten seiner militärischen Vorgesetzten – im Vorfeld der geplanten Invasion – änderte er am 23. Juni 1943 seinen Namen in Henry Lewis Ormond. Man befürchtete nämlich, sein deutscher Name könne ihm schaden, falls er in deutsche Kriegsgefangenschaft geriet. Mit seiner Einheit kam Ormond im April 1945 nach Deutschland zurück. In seinem in Englisch verfassten Tagebuch beschrieb er die verzweifelten letzten Kämpfe der Wehrmacht, die großen Emotionen innerhalb seiner Einheit angesichts der Meldungen von den eingenommenen deutschen Städten und die ersten Kontakte mit der deutschen Zivilbevölkerung. Er notierte:

»None of us imagined this amount of subservience and docility and this obvious relief of having got rid of Nazism. I am strongly inclined to take it for honest and not faked amongst the civil population. We have lived with so many people, I have interrogated thousands of them and I have heard many people talking in the shops, in the streets, in offices, amongst themselves, people who don't expect me to understand German. And I find the same picture all over the show. It is a very interesting experience to me indeed, and I frankly admit, I didn't expect it.«<sup>12</sup>

Nach Kriegsende blieb Ormond bis 1948 in einer Information Control Unit der britischen Militärverwaltung, die den Aufbau eines demokratischen Kulturlebens in der britischen Besatzungszone überwachte und die Herausgabe deutscher Zeitungen genehmigte. Eine davon, an deren Gründung Ormond beteiligt war, war das Nachrichtenmagazin *Der Spiegel*. Gemeinsam mit Harry Bohrer aus seiner Einheit und ihrem Vorgesetzten John Seymour Chaloner rief er im September 1946 die Zeitschrift *Diese Woche* ins Leben. Für die Redaktion wurden junge, unbelastete deutsche Journalisten angeworben. Einer von ihnen war Rudolf Augstein. Als dieses Publikationsorgan mit einigen kritischen Artikeln über die mangelhafte Versorgung der deutschen Bevölkerung das Missfallen der Besatzungsmächte auf sich zog, wurden die Angehörigen der Britischen Armee kurzerhand von ihm abgezogen.

11 Die Pioneer Corps der Britischen Armee waren für Bau- und Nachschubaufgaben zuständig und keine kämpfenden Einheiten. Auch Exilanten aus Deutschland konnten darin dienen. Die Amplifier Units informierten die Zivilbevölkerung und verbreiteten die Propaganda der britischen Regierung.

12 Henry Ormond, »From Pillar to Post. To the Men of Many Nationalities who Served with the British Army in the Pioneer Corps. 1941–1945«, unveröffentlichtes Manuskript, S. 173, FBI, Nachlass Henry Ormond (NL Ormond), NL-01/85.

Unter dem Namen *Der Spiegel* und Augsteins Leitung erhielt es die Lizenz für ein neues Magazin. In diesen Jahren lernte Ormond auch Henri Nannen kennen, den Mitlizenzträger der ersten deutschen Tageszeitung in Hannover, der *Hannoverschen Neuesten Nachrichten*, und späteren Chefredakteur des *Stern*.

Erst am 5. März 1947 wurde Ormond britischer Staatsbürger. Er war jetzt Filmoffizier sowie Kontrolloffizier und Lizenzberater, zunächst für Niedersachsen, dann für die ganze britische Zone. Parallel dazu wechselte sein Einsatzort von Hannover nach Hamburg. In dieser Funktion führte er auch die Aufsicht über die Archive der früheren Reichskulturkammer.<sup>13</sup> Anfang 1948 verließ Ormond die Britische Armee und ging als Hauptreferent für Lizenzfragen des britischen Informationsdienstes zur Control Commission for Germany, zur britischen Militärregierung, später High Commission for Germany, die direkt dem Foreign Office unterstand.

Schon im September 1945 beobachtete Ormond an einigen Verhandlungstagen den von der britischen Militärregierung in Lüneburg durchgeführten Bergen-Belsen-Prozess, in dem alle Einzelheiten eines Vernichtungslagers aufgedeckt wurden. Einige Jahre später, im März 1949, wohnte er als Prozessbeobachter dem Verfahren gegen den Filmregisseur Veit Harlan in Hamburg bei, der besonders durch seinen Propagandafilm *JUD Süß* (1940) bekannt geworden war. Der Vertreter der Anklage in diesem Prozess war Oberstaatsanwalt Gerhard Kramer; zu den Zeugen, die über die Wirkung des Films aussagten, zählte der Auschwitz-Überlebende Norbert Wollheim.<sup>14</sup> Mit Kramer verband Ormond von dieser Zeit an eine enge Freundschaft, Wollheim vertrat er anwaltlich in einem der wichtigsten Prozesse der deutschen Nachkriegsgeschichte.

Bis 1950 war Henry Ormonds Arbeit in Deutschland durch die britische Militärverwaltung bzw. das Außenministerium organisiert. Als er am 31. März 1950 aus britischen Diensten entlassen wurde, weil seine Aufgaben der Lizenzvergabe und Kontrolle nach der Gründung der Bundesrepublik Deutschland auf deutsche Behörden übergegangen waren und die

---

<sup>13</sup> Lebenslauf Ormonds vom 6.4.1950 sowie Brief Ormonds an Hugo Marx vom 17.6.1960, NL Ilse Ormond, Thomas Ormond, Frankfurt am Main.

<sup>14</sup> Siehe hierzu Frank Liebert, »Vom Karrierestreben zum »Nötigungsnotstand«. »Jud Süß«, Veit Harlan und die deutsche Nachkriegsgesellschaft (1945–50)«, in: Thomas Henne, Arne Riedlinger (Hrsg.), *Das Lüth-Urteil aus (rechts-)historischer Sicht. Die Konflikte um Veit Harlan und die Grundrechtsjudikatur des Bundesverfassungsgerichts*, Berlin: Berliner Wissenschafts-Verlag, 2005, S. 111–146.

entsprechenden alliierten Einrichtungen aufgelöst wurden, entschied er aus freien Stücken, wieder in Deutschland zu leben. Gemeinsam mit seiner Frau Jean, die seit 1946 ständig bei ihm lebte, zog der inzwischen 49-Jährige nach Frankfurt am Main, um dort wieder in einem juristischen Beruf zu arbeiten. Das Justizministerium von Württemberg-Baden fragte 1949 formlos an, ob er als Richter in den Staatsdienst zurückkehren wolle. Dies stünde ihm zu, da er noch nicht im Pensionsalter sei. Kehre er nach einem Antrag auf Wiedergutmachung nicht binnen drei Monaten in den Staatsdienst zurück, verlöre er seinen Anspruch darauf. Ormond lehnte eine Rückkehr in das Beamtenverhältnis jedoch ab. Er und seine Frau hätten dafür die englische Staatsangehörigkeit ablegen und die deutsche annehmen müssen, was er nicht wollte. Es sei ihm zudem nicht zuzumuten, unter Umständen mit Kollegen zusammenzuarbeiten, die während des Nationalsozialismus an Verbrechen beteiligt gewesen seien, schrieb er an das Ministerium.<sup>15</sup> Mit dem Justizministerium schloss Ormond am 15. Januar 1952 einen Vergleich, dem zufolge er mit Wirkung vom 1. Juni 1945 im Ruhestand belassen wurde und ab diesem Datum bis zum 31. März 1950 ein Ruhegehalt, berechnet nach den Versorgungsbezügen eines Beamten seiner Besoldungsgruppe, bezog. Darüber hinaus konnte er Wiedergutmachungsansprüche für die Zeit vom 1. September 1933 bis 31. Mai 1945 geltend machen, da er als Angehöriger der British Army deutlich weniger verdient hatte, als er es in seinem Richterberuf getan hätte.<sup>16</sup>

Wenige Monate nach ihrer Übersiedelung nach Frankfurt starb Ormonds Frau Jean, die schon seit Jahren an einer Lungentuberkulose litt, in einem Sanatorium in Bad Schwalbach.

In Frankfurt hatte Ormond zunächst ein Büro in der Schillerstraße 30, zwischen 1954 und 1961 in der Schillerstraße 15–17 und 1961 bis 1973 in der Rahmhofstraße 4; nach seinem Tod zog es 1974 um in die Rahmhofstraße 2. Im Jahr 1963 schreibt er in einem Brief, dass seine Kanzlei zur einen Hälfte Entschädigungs-, Rückerstattungs- und Lastenausgleichssachen vertrete, zur anderen Hälfte allgemeine juristische Sachen wie Ehescheidungen, presse-, film- und wettbewerbsrechtliche Angelegenheiten und daneben wenige

---

15 Schreiben Ormonds an das Württembergisch-Badische Justizministerium vom 22.2.1950, NL Ilse Ormond, Thomas Ormond, Frankfurt am Main; Witte, »Alles zu seiner Zeit«, S. 249.

16 Entschädigungsbescheid des Regierungspräsidenten, Entschädigungsbehörde, vom 31.8.1960, NL Ilse Ormond, Thomas Ormond, Frankfurt am Main.

Straffälle.<sup>17</sup> 1956 beschäftigte er zehn, 1964 sechs Juristen. Die ersten Mandate konnte sich Ormond über seinen früheren Arbeitgeber Nirmaier und seine Kontakte zu Zeitungs- und Medienunternehmen, unter anderem zum *Spiegel* und zum *Stern*, sichern.

Seit 1950 war er Anwalt Norbert Wollheims, den er in dessen 1952 eröffnetem Entschädigungsprozess gegen die I.G. Farben AG i.L. vertrat.<sup>18</sup> Die Verhandlung zog sich bis 1957 hin und forderte als Musterprozess Ormonds volle Konzentration. Zeitgleich jedoch agierte Ormond seit Sommer 1952 in dem ebenfalls sehr medienwirksamen sogenannten Eichberg-Prozess als Verteidiger von Karl Beckmeier. Beckmeier war verantwortlicher Redakteur der Illustrierten *Stern* und von den leitenden Ärzten der Heil- und Pflegeanstalt Eichberg im Taunus (Hessen) wegen falscher Anschuldigungen angezeigt worden. Vorangegangen war ein mehrteiliger Bericht im *Stern* über die unmenschlichen Behandlungsmethoden psychisch Kranker in der Heilanstalt. 168 Zeugen wurden im Verlauf des Prozesses gehört, die zum Teil die Schilderungen des Journalisten Michael Heinze-Mansfeld, der die Artikelserie verfasst hatte, und des mitangeklagten Fotografen Rudolf Sievers bestätigten. Sie wurden in den Befragungen durch Staatsanwälte und als Sachverständige geladene Ärzte als »Psychopathen, als Schizophrene, als Süchtige hingestellt«, »in eine Angeklagtenrolle gedrängt, einem hochnotpeinlichen Verhör unterzogen« und »Inquisitionsmethoden im wahrsten Sinne des Wortes ausgesetzt«, so beschrieb Ormond die Situation im Gerichtssaal.<sup>19</sup> Noch vor der Urteilsverkündung in diesem Prozess dankte der *Stern*-Herausgeber Henri Nannen Ormond für sein »in rechtlicher wie menschlicher Hinsicht überragende[s] Plädoyer«, in dem sich Ormond viel mehr eingesetzt habe, »als füglich erwartet und erbeten werden konnte«.<sup>20</sup>

Im Eichberg-Prozess war Ormond mit einer Institution konfrontiert, deren Strategie unter anderem darin bestand, ihre Sach- und Fachkenntnis gegen die eingeschüchterten Zeugen der Gegenseite auszuspielen. Die im Gerichtssaal erfolgte neuerliche Demütigung der Insassen der Heilanstalt Eichberg war für Ormond unerträglich. Ähnliche Erfahrungen mussten ehemals Verfolgte in Wiedergutmachungsprozessen machen, von denen Or-

---

17 Brief Ormonds an Bertold Scheuer vom 16.11.1963, ebd.

18 Ausführlich zum Wollheim-Prozess siehe S. 33–134 in diesem Band.

19 Plädoyer zur Verteidigung des Angeklagten Karl Beckmeier, gehalten vor der 3. Großen Strafkammer des Landgerichts (LG) Wiesbaden am 29.10.1952 vom Verteidiger Rechtsanwalt (RA) Henry Ormond, S. 1, FBI, NL Ormond, NL-01/32.

20 Brief Nannens an Ormond vom 4.11.1952, ebd.

mond viele nach dem erfolgreichen Wollheim-Prozess führte. Hier waren es vor allem die Beamten in den Wiedergutmachungsämtern, die versuchten, die berechtigten Ansprüche abzuwehren, und ehemals Verfolgte zwangen, für ihre verlorene Habe und die zerstörten Karrieren Beweismittel vorzulegen, die nicht zu beschaffen waren.<sup>21</sup>

Auch in späteren Prozessen bekam Ormond in der Haltung der Gegenseite und ihrer Anwälte oftmals das Fortwirken nationalsozialistischer Gesinnung zu spüren. Er scheute die Auseinandersetzung mit den Anwälten der Verteidigung in den NS-Strafprozessen nicht. Aufgrund eines Zusammenstoßes mit Rechtsanwalt Erich Schmidt-Leichner im Krumej-Hunsche-Prozess 1964/1965 musste er sich nach dessen Beschwerde über ihn gegenüber der Rechtsanwaltskammer rechtfertigen. In einem Brief an den befreundeten Oberstaatsanwalt Gerhard Kramer schrieb er:

»[Ich muß] es aus grundsätzlichen Erwägungen ablehnen, Belehrungen über das, was »im Interesse des Ansehens der Anwaltschaft und der Justiz« (so er [d.i. Schmidt-Leichner] in einem Strafantrag) zu geschehen hat, von einem Mann hinzunehmen, der als verantwortlicher Sachbearbeiter der berüchtigten und schandbaren »Nationalsozialistischen Richterbriefe« in entscheidender Stunde dazu beigetragen hat, das Ansehen und die Würde der deutschen Justiz in den Schmutz zu ziehen.«<sup>22</sup>

1966, im Anschluss an das erste skandalöse Urteil im Krumej-Hunsche-Prozess, stellte er nähere Untersuchungen über Schmidt-Leichner an und bemühte sich, Belege dafür zu finden, dass dieser als junger Jurist ins Reichsjustizministerium berufen worden war und dort Karriere gemacht hatte. Ormond wollte ganz offensichtlich den Ruf eines der »Staranwälte in Strafsachen« ankratzen, eines Mannes, der dazu beitrug, »daß Gericht, Staatsanwälte und Kollegen Angst vor seiner scharfen Zunge haben«,<sup>23</sup> und der öffentlich selbstherrlich und unangefochten auftrat.<sup>24</sup>

21 Norbert Frei, José Brunner, Constantin Goschler, *Die Praxis der Wiedergutmachung. Geschichte, Erfahrung und Wirkung in Deutschland und Israel*, Göttingen: Wallstein Verlag, 2009, S. 28 f., und Mark Roseman, »It went on for years and years«. Der Wiedergutmachungsantrag der Marianne Ellenbogen«, in: ebd., S. 51–78.

22 Schreiben Ormonds an Gerhard Kramer vom 19.1.1966, FBI, NL Ormond, NL-01/84. 23 Ebd.

24 Zu Schmidt-Leichner siehe Alexander Besser, »Schlusswort nach Gesprächen mit Erich Schmidt-Leichner«, in: *Festschrift für Erich Schmidt-Leichner zum 65. Geburtstag*, hrsg. von Rainer Hamm und Walter Matzke, München: C. H. Beck Verlag, 1977, S. 243–248. Besser, ebenso wie Ormond 1933 aus dem Staatsdienst entlassen, emigrierte nach Palästina und kehrte 1950 nach Deutschland zurück. Besser und Ormond kannten einander, gelangten aber im Falle Schmidt-Leichner zu ganz gegensätzlichen Beurteilungen.

1958 führte Ormond ein Prozess gegen den Lehrer Ludwig Pankraz Zind nach Offenburg. Zind hatte in einer Offenburger Gastwirtschaft gegenüber einem Zeugen erklärt, er bedaure, dass nicht noch mehr Juden von den Nazis vergast worden seien.<sup>25</sup> Vor Gericht sagte ein anderer Zeuge aus, Zind habe an jenem Abend seinen Stolz darüber bekundet, »mit seinen Jungens Hunderten von Juden mit dem Spaten das Genick oder den Schädel eingeschlagen zu haben«,<sup>26</sup> was zu weiteren Ermittlungen gegen ihn führte.<sup>27</sup> Der Prozess erregte großes Aufsehen, weil sich der Angeklagte im Gerichtssaal in keiner Weise reuig zeigte. Dieses Verhalten führte dazu, dass zahlreiche Sympathiebezeugungen für Zind bei der Staatsanwaltschaft eingingen.<sup>28</sup> Etliche jüdische Nebenkläger sagten im Prozess aus. Ormond vertrat den Nebenkläger Heinz Galinski, Vorsitzender der Jüdischen Gemeinde zu Berlin und Mitglied des in Düsseldorf ansässigen Direktoriums des Zentralrats der Juden in Deutschland, in diesem Verfahren. Ein Tübinger Kollege, Dr. Rudolf Zimmerle, war Anwalt weiterer Nebenkläger.<sup>29</sup> Zind wurde zu einer Freiheitsstrafe von einem Jahr wegen Beleidigung in Tateinheit mit fortgesetzter Verunglimpfung des Andenkens Verstorbener verurteilt. Gegen dieses Urteil legte er Revision ein und setzte sich am Tag der Revisionsverhandlung vor dem Bundesgerichtshof in Karlsruhe nach Ägypten ab.<sup>30</sup> Ormonds Zusammenarbeit mit dem zuständigen Offenburger Oberstaatsanwalt Karl Nägele war sehr vertrauensvoll. Nägele bedankte sich bei Ormond im Anschluss an das Verfahren, indem er schrieb:

---

25 Karl Ehmann, »Das Recht verwirkt, an einer Schule zu unterrichten«. Das Plädoyer des Staatsanwalts nennt Studienrat Zind einen »Überzeugungstäter«, in: *Badische Neueste Nachrichten* vom 12.4.1958; »Prozeß um ein Biertisch-Gespräch. Ein Jahr Gefängnis für antisemitische Äußerungen«, in: *Bunte Illustrierte* vom 24.4.1958, S. 10 f.

26 Urteil des LG Offenburg, Große Strafkammer, 1 KMs 1/58, vom 11.4.1958, Staatsarchiv Freiburg, Abt. F 179/1, Nr. 142, Bl. 665.

27 Die Ermittlungen wurden jedoch eingestellt, da Zind hier nach Einschätzung des Landeskriminalamts Württemberg unrichtige Behauptungen aufgestellt hatte. Landeskriminalamt Württemberg im Ermittlungsverfahren gegen Ludwig Zind wegen des Verdachts des Mordes am 11.4.1958 – 1 Js 68/58 und Einstellungsverfügung der Staatsanwaltschaft beim LG Offenburg am 20.7.1970, ebd., Nr. 147, Bl. 185 und 339.

28 Zwei Ordner mit dem Titel »Zuschriften« in den Prozessakten beinhalten vor allem Beschimpfungen des Gerichts und der Ankläger, ebd., Nr. 149 und 150.

29 Prozess gegen Ludwig Zind, ebd., Nr. 142, Bl. 573 und 613.

30 Bundesgerichtshof (BGH), Urteil 1 StR 398/58 am 25.11.1958, ebd., Nr. 143, Bl. 1019. Schreiben Ormonds an die 1. Große Strafkammer des LG Offenburg 1 KMs 1/58 am 14.7.1970, ebd., Nr. 144, Bl. 1347.

»Es war wirklich eine Freude und ein Ansporn, in dieser mitunter recht düsteren und peinlichen Atmosphäre Ihrer geschickten erfahrenen und vor allem menschlich so ansprechenden Hilfe sicher zu sein. Ich bin mir darüber im klaren, daß es mir allein nicht gelungen wäre, so viel Licht in dieses Dunkel zu bringen und das [sic!] Ergebnis der Beweisaufnahme ein so klares und eindeutiges Bild von Tat und Täter herauszukristallisieren.«<sup>31</sup>

Seit Ende der fünfziger Jahre war Ormond auch mit der Vorbereitung seiner Nebenklagevertretung im 1. Frankfurter Auschwitz-Prozess<sup>32</sup> und im Krumei-Hunsche-Prozess<sup>33</sup> beschäftigt. Wann er erstmals Kontakt zum hessischen Generalstaatsanwalt Fritz Bauer fand, ist seinem Nachlass nicht zu entnehmen. In seinen Kalendern, die sein Biograph Walter Witte ausgewertet hat, kommen Einträge mit der Erwähnung Bauers seit dem Jahr 1957 vor. Beide haben Sachfragen zu den anstehenden Prozessen vertrauensvoll erörtert und konzeptionelle Überlegungen angestellt. Bauer hat offenbar in Henry Ormond einen verlässlichen, mit internationalem Renommee ausgestatteten Mitstreiter gesehen, der nicht nur beste Beziehungen zu Überlebenden-Organisationen unterhielt, sondern auch von polnischen und israelischen Stellen sehr geschätzt wurde.

Der Vertrauensperson Ormond gegenüber konnte Bauer auch sein Herz ausschütten. War Ormond eher ein reservierter, geradezu bedächtig auftretender Jurist, der gleichwohl, wenn es darauf ankam, kein Blatt vor den Mund nahm und unerschütterlich seinen Prinzipien folgte, so agierte Bauer voller Leidenschaft und zügelte seine Emotionen nicht. Ein Aktenvermerk Ormonds vom 21. Oktober 1963 bringt die Verschiedenheit der beiden Männer gut zum Ausdruck:

»Dr. Bauer kommt gerade vom Richtertag und ist über die Eindrücke, die er dort empfangen hat, ziemlich niedergeschlagen. Er fährt jetzt in Urlaub nach Rhodos und wird dann wiederum an einer Tagung teilnehmen. [...] Über die langsamen Fortschritte, die das in Aussicht genommene Bürgerhaus [Gallus] als Verhandlungssaal für den Auschwitz-Prozess macht, ist er deprimiert.«<sup>34</sup>

Bauer fürchtete um die öffentlichkeitswirksame Durchführung des Verfahrens. Wenn das Bürgerhaus Gallus mit seinem großen Saal nicht zur Verfügung stehe und man »in dem viel zu kleinen Schwurgerichtssaal« tagen müsse, könne der Prozess »an Interesse für die Öffentlichkeit« verlieren und

31 Brief Nägeles an Ormond vom 15.4.1958, ebd., Nr. 146, Bl. 377.

32 Siehe S. 227–341 in diesem Band.

33 Siehe S. 137–224 in diesem Band.

34 FBI, NL Ormond, NL-01/70.

würden die zahlreich erwarteten Berichterstatter womöglich »enttäuscht der Sache den Rücken wenden und nicht mehr berichten«. Der Aufklärer Bauer kommentierte die vermutete Sabotierung der Öffentlichkeitswirksamkeit des Prozesses mit den Worten: »Das sei ja aber wohl im Interesse mancher maßgebender Leute des öffentlichen Lebens.«<sup>35</sup>

Auch privat verkehrte Ormond mit Bauer, und der hessische Generalstaatsanwalt machte ihn und Hermann Langbein<sup>36</sup> mit Freunden wie Thomas Harlan<sup>37</sup> bekannt. Außerdem waren gemeinsame Auftritte bei Veranstaltungen in Frankfurt am Main nicht selten.

Ormonds Arbeitsbelastung in den Jahren 1964/1965 muss enorm gewesen sein. Vermutlich waren es der Auschwitz- und der Krumej-Hunsche-Prozess gegen die »wirklich Schuldigen«, wie Ormond sie in seinem Kriegstagebuch nannte,<sup>38</sup> aus denen er die Legitimation für seine Rückkehr nach Deutschland bezog. Wie viele Juden, die nach 1945 nach Deutschland emigriert waren, musste er sich mit dem Vorwurf auseinandersetzen, in das Land der Täter zurückgegangen zu sein. Es gab eine weltweit verbreitete Abscheu der Juden gegenüber Deutschland, dem Land der Mörder, die sich auch auf die in Deutschland lebenden Juden erstreckte. Sie entsprach quasi einem religionsgesetzlichen Bann, auch wenn ein solcher von niemandem verfügt worden war.<sup>39</sup> Die Aufmerksamkeit vieler in Deutschland lebender Juden

---

35 Ebd. – Durch Vermittlung von Ministerpräsident Georg August Zinn und von Oberbürgermeister Werner Bockelmann gelang es Landgerichtsdirektor Hans Hofmeyer, Vorsitzender Richter im Auschwitz-Prozess, die Fraktionen der in der Frankfurter Stadtverordnetenversammlung vertretenen Parteien dazu zu bewegen, den Plenarsaal des Rathauses vorübergehend zur Verfügung zu stellen.

36 Hermann Langbein (1912–1995) war Kommunist und Widerstandskämpfer gegen den Nationalsozialismus. Er überlebte die Konzentrationslager Dachau, Auschwitz und Neuengamme und gehörte 1954 zu den Mitbegründern des Internationalen Auschwitz-Komitees, für das er zwischen 1954 und 1960 als Generalsekretär tätig war.

37 Thomas Harlan (1929–2010) war der Sohn des NS-Regisseurs Veit Harlan. Er war Autor und Regisseur und stellte Anfang der 1960er Jahre in polnischen Archiven Recherchen zu den Vernichtungslagern Kulmhof, Sobibór, Bełżec und Treblinka an. Er plante ein Werk mit dem Titel *Das Vierte Reich*, in dem er auch die personellen Kontinuitäten in der Bundesrepublik Deutschland aufzeigen wollte.

38 »I can't help feeling that not enough is being done to search for the really guilty ones and bring them to trial.« Ormond, »From Pillar to Post«, S. 174.

39 Siehe hierzu Dan Diner, »Im Zeichen des Banns«, in: Michael Brenner (Hrsg.), *Geschichte der Juden in Deutschland von 1945 bis zur Gegenwart*, München: C. H. Beck Verlag, 2012, S. 25 f.

richtete sich daher auf Israel, mit dem sie sich solidarisch erklärten. So auch die Henry Ormonds.<sup>40</sup>

Seit Mitte der 1950er Jahre fungierte er als Treuhänder für den Keren Hayessod, eine 1920 in London gegründete zionistische Organisation, die Spendengelder für die Gründung eines jüdischen Staates in Palästina sammelte und auch nach der Staatsgründung 1948 weiterhin finanzielle Unterstützung für Israel mobilisierte. Er schrieb:

»Ich habe nie aus meiner Meinung ein Hehl gemacht, daß gerade die in Deutschland lebenden Juden – ohne Rücksicht darauf, ob sie in diesem Land früher gelebt haben oder erst nach dem Ende der Hitler-Herrschaft hier eingewandert oder gar aus Israel zurückgekehrt sind – in besonderem Maße und mehr als die in anderen Ländern ansässigen Juden verpflichtet sind, für Israel finanzielle Opfer zu bringen.«<sup>41</sup>

Gemeinsam mit seiner zweiten Ehefrau Ilse reiste Ormond seit 1956 häufig nach Israel, pflegte dort Kontakte zu Funktionären zionistischer Organisationen und zu Mandanten, hielt Vorträge und informierte sich auf seinen Reisen durch das ganze Land über dessen Probleme. Angesichts der Sinai-Krise 1957 machte sich Ormond Sorgen, dass die positive Haltung vieler Deutscher gegenüber Israel einer kritischen Sicht weichen könnte. Er wollte daher auf die mit ihm befreundeten Presseleute wie Rudolf Augstein und Axel Springer einwirken, positiv über die Situation in Israel zu berichten.<sup>42</sup> Am Vorabend des Sechstagekriegs 1967 schalt Ormond die deutsche Öffentlichkeit für ihre mangelnde Solidarität mit Israel:

»Wir begrüßen zwar die Haltung der deutschen Presse, des Rundfunks und Fernsehens, die sich eindeutig auf die Seite des angegriffenen Israel gestellt haben. Wir verkennen aber andererseits nicht, daß die törichte Floskel von der traditionellen deutsch/arabischen Freundschaft immer noch in vielen Köpfen spuckt [sic!], obwohl

40 Siehe hierzu Katharina Rauschenberger, »Recht schaffen und politisch handeln. Fritz Bauer und Henry Ormond – ein Vergleich«, in: dies. (Hrsg.), *Rückkehr in Feindesland? Fritz Bauer in der deutsch-jüdischen Nachkriegsgeschichte*, Frankfurt am Main, New York: Campus Verlag, 2013, S. 39–63, hier S. 58 ff.

41 Henry Ormond, »Zehn Jahre Magbit in Deutschland«, in: Mendel Karger-Karin (Hrsg.), *Israel und wir. Keren Hajessod-Jahrbuch der jüdischen Gemeinschaft in Deutschland 1955/1956*, Frankfurt am Main 1966, S. 104–110, hier S. 106.

42 Schreiben Ormonds an Augstein vom 19.8.1960, Schreiben Augsteins an Ormond vom 26.8.1960, FBI, NL Ormond, NL-01/79; Schreiben Kramers an Ormond vom 16.9.1958, ebd., NL-01/84.

wir doch alle wissen, daß diese angebliche Freundschaft ihren Höhepunkt im Dritten Reich erreichte, als und weil Millionen europäischer Juden ermordet wurden.«<sup>43</sup>

Und abermals ermahnte er die anwesenden Juden, spürbare Opfer zu erbringen. Vor dem Hintergrund der Beschimpfungen und Bedrohungen, denen sich Ormond während des Auschwitz- und Krumej-Hunsche-Prozesses ausgesetzt sah, war es essentiell für ihn, jederzeit in Israel eine sichere Zuflucht finden zu können. Gleichwohl strebte die Familie Ormond einen Wegzug aus Deutschland, weg von dem in Deutschland neu aufgebauten Leben, von der Anwaltskanzlei und den Freunden, nicht an. Freilich beobachtete Ormond sehr kritisch, wie sich die politische Stimmung im Land entwickelte.

Es mag für ihn daher selbstverständlich gewesen sein, sich politisch zu engagieren und die demokratischen Strukturen in Deutschland zu verteidigen. Als die Redaktion des Nachrichtenmagazins *Der Spiegel* im Oktober 1962 von der Staatsanwaltschaft durchsucht und Rudolf Augstein im November 1962 wegen mutmaßlichen »Landesverrats« verhaftet wurde, weil der *Spiegel* auf dem Höhepunkt der Kuba-Krise kritisch über die Abwehrbereitschaft der Bundeswehr berichtet hatte, war die öffentliche Empörung groß. Ormond, selbst ja einer der Mitbegründer des *Spiegel*, war der Überzeugung, »daß man es hier mit einem Kesseltreiben zu tun hat mit dem Ziel den ›Spiegel‹ mundtot zu machen«. Daher bot er Josef Augstein, dem Bruder und Anwalt von Rudolf Augstein, seine »menschliche und juristische Hilfe« an, wenn sie benötigt werden sollte.<sup>44</sup> Augstein lehnte die angebotene anwaltliche Hilfe ab, doch Ormond ließ es sich nicht nehmen, in einem Leserbrief im *Spiegel* seine Solidarität mit der Redaktion auszudrücken. Darin schrieb er:

»Solange es Blätter wie den ›Spiegel‹ gibt, der seine Leser über das informiert, was sich hinter den Kulissen ereignet, haben wir eine Kontrolle gegen den Übermut der Ämter und den Autoritätsanspruch ihrer Inhaber. Solange wird es keine Wiederholung der Geschehnisse geben, wie sie sich zwischen 1933 und 1945 und vorbereitend in den Jahren davor in Deutschland zutrugen.«<sup>45</sup>

---

43 Ansprache des Rechtsanwalts Henry Ormond auf der Solidaritäts-Kundgebung der jüdischen Bevölkerung in der Großen Synagoge in Frankfurt (M.), Freiherr-vom-Stein-Straße, am Sonntag, den 28. Mai 1967, 11.30 Uhr, Manuskript, S. 6, ebd., NL-01/79.

44 Schreiben Ormonds an Josef Augstein vom 6.11.1962, ebd., NL-01/79.

45 Schreiben Ormonds an die Redaktion »Der Spiegel« vom 6.11.1962, ebd., erschienen in *Der Spiegel*, Nr. 47 vom 21.11.1962.

Diesen Leserbrief versandte er mit dem Briefkopf seiner Kanzlei, unter dem auch zwei seiner angestellten Rechtsanwälte, Dietrich Brandt und Dietrich Kremer, firmierten, die Ormond ursprünglich als Partner zur Gründung einer Sozietät vorgesehen hatte. Die beiden verwahrten sich gegen das politische Statement Ormonds auch in ihrem Namen, was Ormond veranlasste, das Angebot zur Partnerschaft zurückzuziehen. In seiner Begründung kommt das Ausmaß seiner Enttäuschung zum Ausdruck: »Ich habe nicht mehr das Gefühl der Sicherheit und das Vertrauen, daß das ›Büro Ormond‹ nach meinem Sinn und in meinem Geist von Ihnen mit mir zusammen geführt und – wenn ich nicht mehr bin – von Ihnen weitergeführt wird. Es hat mich zutiefst gekränkt, daß Sie in einer Frage von für mich prinzipieller Bedeutung von mir abgerückt sind.«<sup>46</sup> Später trennte er sich von den beiden Anwälten.

Ormonds große Sorge betraf die Gründung nazistischer und neonazistischer Organisationen. In seinen Vorträgen und Publikationen wurde er nicht müde, vor einem Wiedererstarken des Rechtsradikalismus nach Gründung der NPD 1964, vor Kundgebungen der Vertriebenenverbände oder vor dem Einfluss der *Deutschen National-Zeitung und Soldaten-Zeitung* zu warnen. Darüber hinaus beklagte er den Mangel an Aufarbeitung des NS-Unrechts durch die Gerichte, die zu »richterlichen Fehlleistungen« in erschreckendem Umfang gekommen seien. Die oft viel zu milden Urteile beruhten auf der ungeprüften Übernahme der Entlastungseinlassung vom »Befehlsnotstand«, den die Angeklagten und ihre Verteidiger vortrügen, so Ormond.<sup>47</sup> Gleichmaßen wehrte er sich gegen die soziale Gleichstellung der Waffen-SS mit Soldaten der Wehrmacht und kritisierte den damaligen Wehrexperthen der SPD, Helmut Schmidt, der auf das Nordmarktreffen der Hilfsgemeinschaft auf Gegenseitigkeit der ehemaligen Angehörigen der Waffen-SS – kurz: HIAG – im Oktober 1965 eine Solidaritätserklärung schickte, in der er diese Gleichstellung unterstützte.<sup>48</sup>

46 Schreiben Ormonds an Brandt und Kremer vom 15.11.1962 sowie Aktennotizen Ormonds vom 18.1.1963 und 4.4.1963, ebd., NL-01/84; Weber, »Henry Ormond«, S. 217.

47 Henry Ormond, »Von der Ideologie der Unmenschlichkeit zur Lüge vom Befehlsnotstand«, in: *gestern und heute, dokumentationen und zeitgeschichtliche beiträge*, 31, München, Oktober 1967, S. 1–39, hier S. 24 ff.

48 Siehe Henry Ormond, »Rückblick auf den Auschwitz-Prozeß«, in: *Tribüne. Zeitschrift zum Verständnis des Judentums*, Jg. 4 (1965), H. 16, S. 1723–1728, hier S. 1725 f. Nach dieser Kritik an Helmut Schmidt wollte die Bundeszentrale für politische Bildung die entsprechende Ausgabe der *Tribüne*, in der sein Artikel erschienen war, nicht mehr zur

Ormonds politisches und anwaltliches Interesse war zeit seines Lebens auf den Schutz der bundesrepublikanischen Demokratie, die Freiheit der Presse und die Wiederherstellung eines durch das NS-Regime beschädigten Rechtsbewusstseins durch Verfolgung der NS-Verbrechen gerichtet. Dies belegen seine vielen Artikel in Fach- und anderen Zeitschriften. In einer Ansprache anlässlich der Eröffnung einer Ausstellung über Auschwitz in Hannover am 17. November 1965 benannte er »jenen Geist oder besser Ungeist«, der in der allerletzten Konsequenz zu Auschwitz geführt habe. »Von diesem Geist der Überheblichkeit, des Herrenmenschentums, der Arroganz und Intoleranz, der Aggressivität und Brutalität«, wolle er sprechen, »diesem Auschwitz-Geist, mit seinen Auswirkungen und Erscheinungsformen, die bei den verschiedensten Gelegenheiten zur Oberfläche drängen und erschreckend demonstrieren, wie gegenwärtig und lebendig er ist«. <sup>49</sup>

1967 war er ein weiteres Mal Nebenklagevertreter im Prozess gegen Hellmuth Reinhard, den früheren SS-Sturmbannführer und Leiter der Abteilung IV (Gestapo) des Befehlshabers der Sicherheitspolizei und des Sicherheitsdienstes (SD) in Norwegen. Reinhard, der sich unter seinem abgelegten Geburtsnamen Patzschke verborgen hatte und dessen Familie ihn hatte für tot erklären lassen, <sup>50</sup> saß seit dem 18. Dezember 1964 in Untersuchungshaft. Ihm wurde zur Last gelegt, an der Deportation der norwegischen Juden mitgewirkt zu haben und zumindest einen Mord selbst begangen bzw. Beihilfe dazu geleistet zu haben. <sup>51</sup> Ormond kam auf ungewöhnliche Weise zu diesem Mandat. Am 15. Februar 1967 schickte ihm der Vorsitzende Richter des Landgerichts Baden-Baden, Landgerichtsdirektor Karl Emil Schabinger Freiherr von Schowingen, die Anklageschrift gegen Reinhard zu und fragte bei ihm an, ob sich von ihm vertretene Hinterbliebene dem Verfahren als Nebenkläger anschließen gedächten. <sup>52</sup> Von Schowingen und Ormond

---

kostenlosen Weitergabe an Interessenten abnehmen; siehe Schreiben Ormonds an Gerhard Kramer am 19.1.1966, FBI, NL Ormond, NL-01/84.

49 Ansprache des Rechtsanwalts Henry Ormond, Frankfurt, in der Feierstunde zur Eröffnung der Auschwitz-Ausstellung in Hannover am Mittwoch, den 17.11.1965, S. 1 f., ebd., Schriften.

50 Kurt May von der United Restitution Organization (URO) kommentierte Reinhard's Taktik folgendermaßen: »Von der raffinierten Tarnung hatte ich gehört. Es gehören Nerven dazu, sich für tot erklären zu lassen, um die eigene Frau wieder heiraten zu können. Die Frau und die vaterlosen Söhne müssen von besonderem Holz sein!« Schreiben Mays an Ormond vom 3.3.1967, ebd., NL-01/41.

51 Strafsache Ks 1/67, Staatsarchiv Freiburg, Abt. F 175/7, Nr. 582.

52 Schreiben von Schowingens an Ormond vom 15.2.1967, FBI, NL Ormond, NL-01/41.

kannten sich aus dem Jahr 1960, als jener in Freiburg das Ermittlungsverfahren gegen Josef Mengele leitete. In einem mit »persönlich« überschriebenen Brief dankte Ormond von Schowingen und versprach, von sich hören zu lassen. Kurz danach wandte er sich an die norwegische Botschaft in Bad Godesberg mit der Bitte, die Möglichkeit der Nebenklage an Organisationen von Widerstandskämpfern und an die jüdische Gemeinde in Oslo heranzutragen.<sup>53</sup> Am 5. Juni 1967 legte Ormond beim Schwurgericht am Landgericht Baden-Baden eine Vollmacht für die Nebenklagevertretung der Witwe, der Tochter und des Sohns von Olaf Sanden aus Hokksund vor (Punkt III der Anklage), den Reinhard eigenhändig in dessen Kartoffelkeller erschossen haben soll. Am 9. Juni 1967 zeigte er die Vertretung von weiteren Angehörigen Ermordeter an, und zwar von zwei Personen, deren Angehörige nach Auschwitz deportiert worden waren (Punkt I der Anklage), und drei Hinterbliebenen ermordeter Widerstandskämpfer (Punkt II der Anklage). Der gelernte Jurist Reinhard alias Patzschke attackierte Gericht und Nebenklage in der Verhandlung mehrfach. Er gab an, unter Kriegsrecht gehandelt zu haben, weswegen das Verfahren gesetzeswidrig sei. Zudem erklärte er die Aktionen des norwegischen Widerstands für »völkerrechtswidrig«. Zu seiner Hilfestellung bei der Deportation von 532 Juden nach Auschwitz sagte er aus, nicht gewusst zu haben, was ihnen dort bevorstand. Nachdem die Staatsanwaltschaft und Nebenklagevertreter Ormond am 29. Juni 1967 ihre Plädoyers gehalten und eine lebenslange Freiheitsstrafe<sup>54</sup> gefordert hatten, erging am 30. Juni 1967 das Urteil des Schwurgerichts am Landgericht Baden-Baden. Darin wurde der Angeklagte lediglich im Hinblick auf den Anklagepunkt II, nämlich wegen Beihilfe zum Mord an vier norwegischen Widerstandskämpfern, zu fünf Jahren Zuchthaus verurteilt. Im Anklagepunkt I, der Mitwirkung Reinhardts an der Deportation der norwegischen Juden, erkannte das Gericht auf Beihilfe zur schweren Freiheitsberaubung, nicht wie die Anklage zum Mord, und im Anklagepunkt II, der Erschießung von Olaf Sanden, auf Totschlag – beides Delikte, die bereits verjährt waren. Sowohl der Angeklagte wie auch die Anklagevertretung gingen in Revision, die mit Urteil des Bundesgerichtshofs vom 15. August 1969 beschieden wurde. Das Verfahren zu Reinhardts Rolle bei den Deportationen wurde eingestellt, das Urteil des Schwurgerichts wegen Beihilfe zum Mord in vier Fällen bestätigt; nur das Urteil in Bezug auf den Fall Olaf Sanden wurde aufgehoben und an

<sup>53</sup> Schreiben Ormonds an von Schowingen vom 21.2.1967 und Schreiben Ormonds an die Königlich Norwegische Botschaft vom 22.2.1967, ebd.

<sup>54</sup> *Badisches Tagblatt*, Stadt Baden-Baden, vom 29.6.1967, Nr. 150, S. 13.

das Schwurgericht zurückverwiesen.<sup>55</sup> Allein im Fall Sanden kam es zu einer Neuverhandlung, die sich in die Länge ziehen sollte. Ormond fand weitere Nebenkläger, deren Angehörige durch Reinhard in derselben Aktion wie Sanden umgekommen waren. Im Jahr 1970 hatte Reinhard seinen Rechtsbeistand gewechselt und ließ sich nunmehr durch Erich Schmidt-Leichner aus Frankfurt am Main und Ernst-Walter Hanack aus Heidelberg vertreten. Tatsächlich erwirkten die beiden Rechtsanwälte im Urteil des Schwurgerichts am Landgericht Karlsruhe vom 23. September 1970 einen Freispruch für Reinhard im Falle Sanden. Das Gericht wertete in seiner Urteilsbegründung Reinhard's Tötungshandlung als Notwehr.<sup>56</sup>

1967 übernahm Ormond die Nebenklagevertretung für den dritten Frankfurter Euthanasie-Prozess, das Verfahren Ks 1/69 gegen Georg Renno und andere vor dem Landgericht Frankfurt am Main. Renno wurde beschuldigt, im Rahmen des Euthanasie-Tötungsprogramms seit Juni 1940 als stellvertretender Leiter der Tötungsanstalt Schloss Hartheim bei Linz in Österreich an der Ermordung Tausender psychisch Kranker und körperlich und geistig Behinderter beteiligt gewesen zu sein. Noch nach Beendigung des offiziellen Euthanasie-Programms führte er im Sommer 1941 Selektionen von KZ-Häftlingen in Mauthausen durch und war ab August 1943 wiederum in Hartheim für die Ermordung weiterer Tausender kranker, arbeitsunwilliger oder sonst missliebiger Häftlinge aus Dachau verantwortlich. Das gegen Renno eingeleitete Verfahren wurde ausgedehnt auf Hans-Joachim Becker, den geschäftsführenden Leiter der Zentralverrechnungsstelle der »T4«-Organisation<sup>57</sup> in Berlin, und Friedrich Robert Lorent, der seit 1942 Hauptwirtschaftsleiter der Zentraldienststelle »T4« und Beschaffer der Tötungsmaterialien war.<sup>58</sup>

---

55 BGH, Urteil 1 StR 197/68, FBI, NL Ormond, NL-01/41.

56 Strafsache Ks 4/69, Staatsarchiv Freiburg, Abt. F 175/7, Nr. 582, Bl. 281.

57 Die »Zentralverrechnungsstelle Heil- und Pflegeanstalten« war eine Gründung von Hans-Joachim Becker und Dietrich Allers im Rahmen des Euthanasie-Programms der NS-Regierung. Das Programm trug den Namen »T4«, nachdem die Verwaltungsstelle im April 1940 in das Haus Tiergartenstraße 4 eingezogen war. Die Zentralverrechnungsstelle diente zur besseren Verschleierung der nach 1941 eher dezentral organisierten »Aktionen«, zum Beispiel der »Aktion 14f13«, die die Tötung missliebiger KZ-Häftlinge betraf. Siehe Ernst Klee, »Euthanasie« im NS-Staat. Die »Vernichtung lebensunwerten Lebens«, 3. Aufl., Frankfurt am Main: S. Fischer Verlag, 1983, S. 326 ff.

58 Siehe Peter Schwarz, »Der Gerichtsakt Georg Renno als Quelle für das Projekt Hartheim«, in: *Jahrbuch des Dokumentationsarchivs des österreichischen Widerstandes 1999*, Wien 1999, S. 80–92.

Die Hauptverhandlung wurde am 20. August 1969 eröffnet. Nach dem Beispiel des Frankfurter Auschwitz-Prozesses sollte auch dieses Verfahren das Zusammenwirken aller am Euthanasie-Programm Beteiligten aufdecken und es den Angeklagten unmöglich machen, mit dem Verweis auf Entscheidungen der Berliner Reichsbehörden ihre eigene Tat zu entschuldigen. Mit dieser Strategie war der hessische Generalstaatsanwalt Fritz Bauer, im Einvernehmen mit dem Nebenklagevertreter Henry Ormond, bereits im 1. Frankfurter Auschwitz-Prozess erfolgreich verfahren. Für den Prozess gegen Renno und andere wurden Hunderte von Zeugen, Beschuldigten und Sachverständigen vernommen und zudem die Aussagen bereits verstorbener Zeugen bzw. Beschuldigter aus früheren Prozessen herangezogen.<sup>59</sup> Renno konnte der Verurteilung entgehen, indem er sich Anfang März 1970 am Blinddarm operieren ließ. Daraufhin wurde sein Verfahren abgetrennt. Im Mai 1970 verkündete das Gericht das Urteil gegen Becker und Lorent: Becker erhielt wegen Beihilfe zum Mord in zwei Fällen eine Gesamtfreiheitsstrafe von zehn Jahren, Lorent wegen Beihilfe zum Mord sieben Jahre Freiheitsentzug. Renno kam hingegen ungeschoren davon. Das Verfahren gegen ihn wurde im Dezember 1975 schließlich wegen Verhandlungsunfähigkeit eingestellt.<sup>60</sup> Ormond vertrat in diesem Prozess die Nebenklage von Stefanie Alberti im Armenrecht. Ihr Bruder Leo war als ungarischer Staatsbürger im Mai 1944 aus seiner Budapester Wohnung geholt und nach Mauthausen deportiert worden. Von dort aus wurde er weiter auf Transport geschickt, dessen eigentliches Ziel die Ermordung der LKW-Insassen durch Gas war. Nachdem Stefanie Alberti viele Jahre vor Gericht darauf gedrängt hatte, den Fall ihres Bruders juristisch aufzurollen, bekam sie von der Generalstaatsanwaltschaft den Hinweis, sich an Ormond zu wenden.<sup>61</sup>

Henry Ormonds Leben und Wirken hat noch keine umfassende Darstellung gefunden. Die von seinem früheren Mitarbeiter Walter Witte verfasste Biographie blieb unvollendet.

Ormonds Nachlass ist verstreut. Zu Lebzeiten gab er seine Akten zu den Strafsachen gegen Mulka und andere (1. Frankfurter Auschwitz-Prozess), gegen Burger und andere (2. Frankfurter Auschwitz-Prozess) sowie gegen

---

59 Ebd.

60 Irmtrud Wojak, *Fritz Bauer 1903–1968. Eine Biographie*, broschiierte Sonderausgabe, München: C. H. Beck Verlag, 2011, S. 395 f.

61 HHStAW, Abt. 631a, Nr. 891, Sonderheft aus dem Verfahren Ks 1/70 (GStA) Ffm 99. Dr. Renno, die Nebenklage Alberti betreffend, Strafsache gegen Becker und andere Ks 1/69 (GStA) Ffm.

Krumey und Hunsche an die Jerusalemer Gedenkstätte Yad Vashem.<sup>62</sup> Seine Akten zum Verfahren Norbert Wollheim gegen die I.G. Farben AG i.L. wurden dem Institut für Zeitgeschichte in München überlassen.<sup>63</sup> In den 1980er Jahren übereignete Ilse Ormond dem Verein Lagergemeinschaft Auschwitz/Freundeskreis der Auschwitzter e.V. seinerzeit nicht für Jerusalem bestimmte Akten verschiedener Verfahren. Das Fritz Bauer Institut hat mittlerweile von Thomas Ormond den noch verbliebenen Nachlass seines Vaters sowie den der Lagergemeinschaft Auschwitz zur Verfügung gestellten Aktenbestand erhalten.<sup>64</sup>

Wie Ormonds Leben und Wirken, so ist auch die Geschichte der Nebenklage in den NS-Prozessen noch nicht umfassend geschrieben worden.<sup>65</sup> Die vorliegende Edition von Plädoyers und Repliken Ormonds in ausgewählten Verfahren gibt hoffentlich einen Anstoß, die Forschungslücke bald zu schließen.

Henry Ormond verstarb am 8. Mai 1973 im Gerichtsgebäude D, Saal 116, mitten in der Verhandlung vor dem Entschädigungssenat des Frankfurter Oberlandesgerichts. Sein Tod wurde auf seinen Wunsch hin erst nach seiner Beerdigung, die im engsten Kreis stattfand, bekanntgegeben.<sup>66</sup> Sein Grab befindet sich neben dem seiner ersten Frau auf dem Frankfurter Hauptfriedhof.

Henry Ormond war fraglos der profilierteste Vertreter von Nebenklägern in bundesdeutschen NS-Prozessen. Als Anwalt der Opfer war er bestrebt, die »Stimme der Opfer zu Gehör« zu bringen und den Deutschen durch die Benennung von Zeugen (Überlebenden) und durch seine auf profunder Sachkunde beruhende Vernehmung der Opferzeugen nachdrücklich vor Augen zu führen, welche Verbrechen auf Befehl der Staatsführung von willigen Vollstreckern verübt worden sind.

Ormond wusste sehr wohl, dass mit den begrenzten Mitteln des Strafrechts sich Gerechtigkeit nur unzureichend wiederherstellen ließ. Die Bestrafung der Täter, der individuell schuldig gewordenen Mörder und Gehil-

---

62 Yad Vashem, Archiv, Signatur: TR-9/1–105.

63 Institut für Zeitgeschichte München – Berlin, Archiv, ED 422, Bd. 1–17.

64 FBI, NL Ormond, NL-01/1–86.

65 Im Fall des Nebenklagevertreters Friedrich Karl Kaul siehe die Monographie von Annette Roszkopf, *Friedrich Karl Kaul. Anwalt im geteilten Deutschland (1906–1981)*, Berlin: Berlin-Verlag, 2002; siehe auch den Aufsatz von Christian Ritz, »Die westdeutsche Nebenklagevertretung in den Frankfurter Auschwitz-Prozessen und im Verfahrenskomplex Krumey/Hunsche«, in: *Kritische Justiz*, Jg. 40 (2007), H. 1, S. 51–72.

66 Siehe »Henry Ormond gestorben«, in: *Frankfurter Allgemeine Zeitung* vom 12.5.1973, S. 35.

fen, war ihm ein Anliegen. Die Überlebenden und die Hinterbliebenen der Opfer konnten angesichts der oft milden Urteile jedoch nur selten Genugtuung empfinden. Zu häufig kamen die Angeklagten, von den Gerichten als Gehilfen qualifiziert, mit empörend geringen Strafen davon. Die Strafmilderungsgründe, die die Gerichte in ihren Urteilen ins Feld führten, waren Ormond zufolge meist auf unzureichende historische Sachkunde der Tatrichter zurückzuführen. Wie kaum ein anderer Prozessbeteiligter, dies stellen die in diesem Band versammelten Plädoyers unter Beweis, argumentierte Ormond auf der Basis gründlicher Geschichtskennntnisse. Seinen juristischen Argumenten verlieh er durch diesen stupenden historischen Sachverstand besonderes Gewicht. Ormond verstarb unerwartet, bevor ihm noch die Möglichkeit gegeben war, aus seiner Tätigkeit als Opferanwalt Bilanz zu ziehen. Als Anwalt der Ermordeten und der Überlebenden konnte er mit der Rechtsprechung in Wiedergutmachungs-, Entschädigungs- und Strafverfahren schwerlich zufrieden sein. Festzuhalten ist aber, dass Henry Ormond unermüdlich, mit geradezu überwältigendem Einsatz im Lande der Täter für die Opfer und ihre berechtigten Ansprüche und Anliegen stritt.

Ohne Juristen wie Ormond sähe die Bilanz der justiziellen Aufarbeitung der NS-Vergangenheit sehr viel schlechter aus.

# Editorische Notiz

Henry Ormonds Quellentexte wurden in der alten Rechtschreibung belassen. Nennt Ormond Nachnamen, ist der fehlende Vorname in eckigen Klammern in den Text eingefügt worden. Eingriffe in Ormonds Texte gab es darüber hinaus nur, wenn die Schreibweise von Namen korrigiert und Datumsangaben vereinheitlicht wurden. In den fünf Quellentexten Ormonds und in den vier Beiträgen der Herausgeber werden Datumsangaben wie folgt gemacht: »1. September 1939«, in den Anmerkungen der Herausgeber durchweg hingegen: »1.9.1939«.

Die Herausgeber waren bestrebt, alle Zitate Ormonds durch Quellenangaben nachzuweisen. Nicht in allen Fällen ist dies jedoch gelungen.

Die Annotationen der Herausgeber und von Steven Schindler beschränken sich auf Erläuterungen, die für das Verständnis notwendig sind.



# Der Wollheim-Prozess 1952/53, 1955



# Geschichte und Wirkung des Wollheim-Prozesses

*Katharina Rauschenberger*

## Einführung

Am 27. November 1950 wandte sich der ehemalige Zwangsarbeiter der I.G. Farben AG, Norbert Wollheim, für den Verband der jüdischen Gemeinden Nordwestdeutschlands an Henry Ormond mit der Bitte um Stellungnahme zu einer Aktennotiz, die er verfasst hatte. Darin heißt es: »Im Zuge der gegenwärtig zur Erörterung stehenden Entflechtung des IG Farben-Konzerns erscheint es mir angemessen, zunächst nach der juristischen Seite hin die Frage zu prüfen, inwieweit bei der Abwicklung dieses Konzerns auch die Ansprüche der ehemaligen Häftlinge ihre Berücksichtigung finden müssen.«<sup>1</sup>

Dem war ein öffentlicher Aufruf der Tripartite IG Farben Control Group (TRIFCOG),<sup>2</sup> die für die Entflechtung – die Dekartellisierung – des I.G.-Farben-Konzerns nach 1945 zuständig war, vorangegangen. Sie forderte die Gläubiger des Unternehmens dazu auf, etwaige Ansprüche an die I.G. Farben AG anzumelden, da sie andernfalls bei der Abwicklung des Kon-

---

1 Fritz Bauer Institut (FBI), Nachlass Henry Ormond (NL Ormond), NL-01/35, Wollheim ./ IG Farben, Der Prozeß I, Dokument I, Anhang »Betrifft: Ansprüche ehemaliger Häftlinge aus Buna/Monowitz gegen die IG Farbenwerke«, S. 1.

2 Die Politik der Militärverwaltung im besetzten Deutschland zielte unter anderem darauf ab, Großkonzerne und Kartelle zu zerschlagen. Zunächst als Verfügung der britischen und amerikanischen Besatzungsmacht, schließlich unter Einbeziehung der französischen Militärregierung entstand die Tripartite IG Farben Control Group (TRIFCOG), die dafür zu sorgen hatte, dass die aus der I.G. Farben AG hervorgehenden Einzelunternehmen (Bayer, BASF, Hoechst und Cassella) groß genug blieben, um lebens- und konkurrenzfähig zu sein. Das Vermögen der Einzelaktionäre sollte dabei gewahrt bleiben. Trotz der zukunftssichernden Absichten der Alliierten wurden die Entflechtungen von den Verbänden der deutschen Industrie, insbesondere der chemischen Industrie, und von der Presse heftig kritisiert. 1955 schließlich verabschiedete die Alliierte Hohe Kommission (AHK) im Einvernehmen mit der Bundesregierung das I.G.-Farben-Liquidationsschlussgesetz, das die I.G. Farben in Liquidation (i.L.) als Übergangsform mit der Abwicklung betraute.

zerns nicht berücksichtigt werden könnten. Norbert Wollheim erkannte die Chance, durch einen zivilrechtlichen Prozess gegen die I.G. Farben AG i.L. materielle Entschädigung generell für ehemalige Zwangsarbeiter in der Industrie erwirken zu können. Er schrieb weiter: »Sollte es gelingen, ein obsiegenderes Urteil im Sinne dieser Ansprüche gegen die IG Farben zu erlangen, so dürfte damit ein wichtiges Präjudiz hinsichtlich aller Ansprüche geschaffen sein, die unterbezahlte Häftlinge gegen ihre früheren Arbeitgeber geltend machen können.«<sup>3</sup>

Norbert Wollheim war 1943 in der sogenannten »Fabrikaktion«<sup>4</sup> mit seiner Frau und seinem dreijährigen Sohn von Berlin nach Auschwitz deportiert worden. Gleich bei der Ankunft wurde seine Familie von ihm getrennt und sofort getötet. Er selbst wurde als Zwangsarbeiter dem Werk »I.G. Auschwitz O/S« zugeteilt und musste bei dessen Aufbau schwerste Arbeiten verrichten. 1945 floh er auf einem Todesmarsch<sup>5</sup> und schlug sich mit anderen Häftlingen nach Schwerin durch. Von dort ging er nach Lübeck. Henry Ormond kannte Wollheim vermutlich seit dem Lüneburger Bergen-Belsen-Prozess<sup>6</sup> im November 1945. Damals war Ormond in einer Information Control Unit der Britischen Armee tätig und als Prozessbeobachter in Lüneburg. Möglicherweise lernten sich beide auch erst einige Jahre später im Haus des Filmproduzenten Walter Koppel kennen.<sup>7</sup> Koppel war 1950, nach-

3 Wollheim, »Betrifft«, wie Fn. 1, S. 3.

4 In der »Fabrikaktion« wurden ab dem 27.2.1943 alle sogenannten Volljuden deportiert, die bislang aufgrund ihres Zwangseinsatzes in der Rüstungsindustrie von Deportation verschont geblieben waren. Im Rahmen der Aktion wurden zudem alle in der Industrie Beschäftigten, die durch ihre Ehe mit einem nichtjüdischen Partner bislang geschützt gewesen waren, entlassen. Siehe Saul Friedländer, *Das Dritte Reich und die Juden*, Bd. 2, München: C. H. Beck Verlag, 2006, S. 807.

5 Die Evakuierung sämtlicher Lager im Osten ging auf einen Befehl Himmlers vom Januar 1945 zurück. Circa 700.000 bis 800.000 Häftlinge aus allen Lagern zogen von der SS bewacht nach Westen. Rund 250.000 von ihnen starben dabei durch Erschöpfung, Erfrieren, Erschießen oder Verbrennen bei lebendigem Leib. Saul Friedländer, *Das Dritte Reich und die Juden, 1933 – 1945*, von Orna Kenan gekürzte Ausgabe, München: C. H. Beck Verlag, 2010, S. 444.

6 Vom 17.9. bis 17.11.1945 standen 45 SS-Angehörige des Lagers Bergen-Belsen, die zum Teil auch in Auschwitz gewesen waren, in Lüneburg vor einem britischen Militärgericht. Siehe John Cramer, *Belsen Trial 1945. Der Lüneburger Prozess gegen Wachpersonal der Konzentrationslager Auschwitz und Bergen-Belsen*, Göttingen: Wallstein Verlag, 2011.

7 So vermutet Joachim Robert Rumpf, »Die Klage Norbert Wollheims gegen die I.G. Farbenindustrie i.L.«, S. 4, in: [http://www.wollheim-memorial.de/files/989/original/pdf\\_Joachim\\_Rumpf\\_Die\\_Klage\\_Norbert\\_Wollheims\\_gegen\\_die\\_IG\\_Farbenindustrie\\_AG\\_iL.pdf](http://www.wollheim-memorial.de/files/989/original/pdf_Joachim_Rumpf_Die_Klage_Norbert_Wollheims_gegen_die_IG_Farbenindustrie_AG_iL.pdf) (letzter Zugriff: 30.7.2014). – Walter Koppel (1906–1982) emigrierte als Jude

dem sich Ormond als Rechtsanwalt in Frankfurt am Main niedergelassen hatte, einer seiner ersten Mandanten.

In seinem Brief stellte Wollheim in Aussicht, dass Ormond ihn bei einem Rechtsstreit mit der I.G. Farben AG rechtlich vertreten könne. Ormond meldete für Wollheim bei der TRIFCOG Entschädigungsansprüche für entgangene Lohnzahlungen sowie Schadensersatz und Schmerzensgeld an. Diese Einrichtung der Alliierten, der die Abwicklung der I.G. Farben AG oblag, sah sich jedoch nicht imstande, die Richtigkeit der Ansprüche zu bestätigen. Die TRIFCOG beauftragte deshalb ein Gutachten bei dem für die Entflechtung eingesetzten Liquidationsausschuss. Dieses Gutachten vom 11. Juni 1951, erstellt von Rechtsanwalt Dr. Walter Schmidt, verneinte jedoch die Ansprüche einzelner Geschädigter.<sup>8</sup>

Kaum ein Jahr später, am 3. November 1951, reichte Ormond als Bevollmächtigter Norbert Wollheims beim Landgericht Frankfurt am Main eine Zivilklage gegen die I.G. Farbenindustrie AG i.L. ein. Darin forderte er, »daß die Beklagte dem Kläger denjenigen Schaden zu ersetzen hat, der ihm durch mißbräuchliche Verwendung seiner Arbeitskraft durch die Beklagte in der Zeit vom 15. März 1943 bis 18. Januar 1945 entstanden ist.«<sup>9</sup>

Bereits 1947/48 waren leitende Angestellte der I.G. im I.G.-Farben-Prozess vor dem US-amerikanischen Militärgericht in Nürnberg angeklagt und verurteilt worden. In diesem Strafprozess hatte Norbert Wollheim als Zeuge ausgesagt. 13 Angeklagte waren zu Freiheitsstrafen verurteilt, zehn freigesprochen worden. Die Anklagepunkte richteten sich auf die Vorbereitung eines Angriffskriegs und Verschwörung gegen den Frieden, Plünderung und Raub der Chemieindustrie in den annektierten osteuropäischen Ländern sowie auf die Ausbeutung und Misshandlung von Zwangsarbeitern. Während dieses Prozesses waren neben Wollheim zahlreiche Zeugen gehört worden, die den Alltag der Zwangsarbeiter im Werk »I.G. Farben O/A« schilderten und die Behauptungen der Angeklagten, sie seien selbst Opfer der SS gewe-

---

1933 zunächst nach Österreich. Über verschiedene Zwischenstationen gelangte er nach Paris. Von dort wurde er ins Konzentrationslager Hamburg-Fuhlsbüttel verbracht. 1947 gründete er in Hamburg die Real-Film GmbH, in den 1950er Jahren eine der erfolgreichsten ihrer Art in der BRD, und wurde zum ersten Vorsitzenden des Verbandes der Filmproduzenten in der britischen Besatzungszone gewählt. Siehe Franklin Kopitzsch, Dirk Brietzke (Hrsg.), *Hamburgische Biografie. Personenlexikon*, Bd. 2, Göttingen: Wallstein Verlag, 2003, S. 227.

8 Rumpf, »Die Klage Norbert Wollheims«, S. 6.

9 FBI, NL Ormond, NL-01/35, Wollheim ./ IG Farben, Der Prozeß I, Dokument 2.

sen und hätten keine Handhabe gehabt, die Verhältnisse auf der Baustelle und im werkseigenen KZ zu mildern, widerlegten.

In dem nun gegen die I.G. Farben AG i.L. geführten Zivilprozess war es wichtig, die Entscheidungsfreiheit des Konzerns, seine eigene Beteiligung an den unmenschlichen Zuständen für die Arbeiter, nachzuweisen, um seine völlige Verantwortung festzustellen.

Zentral in Ormonds Klagebegründung waren die folgenden Sachverhalte:

Die Unterbringung der Arbeiter sei durch die I.G. Farben organisiert worden und ebenso wie die Verpflegung, unter anderem durch die sogenannte »Buna-Suppe«, absolut unzureichend gewesen.

Für die Erteilung der Arbeitsaufträge seien allein die deutschen I.G.-Meister zuständig gewesen, die ihre Anweisungen, auch was Arbeitstempo und -intensität anbelangte, von der I.G.-Leitung, nicht von der SS, erhalten hätten.

Das I.G.-Personal habe sich durch besondere Brutalität ausgezeichnet und versucht, die SS darin zu übertreffen.

Bei der I.G. Farben habe von Anfang an der Plan bestanden, den Arbeitskräftebedarf für das neue Buna-Werk durch Häftlinge eines Konzentrationslagers zu decken. Die Nähe des Lagers Auschwitz sei für die Wahl des Standortes in Buna-Monowitz entscheidend gewesen.

Die I.G.-Farben-Meister und -Leiter hätten Kenntnis davon gehabt, dass sich die Häftlinge bis zur völligen Erschöpfung buchstäblich zu Tode arbeiteten, da ihnen andernfalls die »Selektion« und der Tod in den Gaskammern in Auschwitz gedroht hätten.

Die Arbeitszeit habe durchschnittlich 72 Stunden pro Woche betragen, Wollheim und andere hätten in der gesamten Zeit keinen Pfennig Lohn für ihre Arbeit erhalten.

Die I.G. Farben AG i.L. wurde vertreten von Rechtsanwalt Jacob Fleisch, dem Präsidenten der Frankfurter Anwaltskammer. Im Laufe des Jahres 1952 brauchte er jedoch Unterstützung. Angestellte der I.G. finanzierten die Vertretung durch Alfred Seidl, Verteidiger Rudolf Heß' im Nürnberger Hauptkriegsverbrecherprozess und Walther Dürrfelds im I.G.-Farben-Prozess, und den Anwalt Hellmuth Dix, Verteidiger des I.G.-Farben-Managers Christian Schneider im I.G.-Farben-Prozess.<sup>10</sup> Die Anwälte versuchten, einen Prozess nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) zu verhindern. Die drei Vertei-

---

<sup>10</sup> Die Nationalsozialisten hatten Fleisch (1885–1972), einem sogenannten »Halbjuden«, die Zulassung als Notar aberkannt und ihn mit Berufsverbot bedroht. Über die Kanzlei seiner Kollegen Karl Rasor, Otto Wedesweiler und Hans Wilhelmi konnte er während

diger im Wollheim-Prozess sahen die Klage Wollheims durch den I.G.-Farben-Prozess abgegolten. Sie argumentierten, die Verletzung »des Lebens, des Körpers, der Gesundheit, der Freiheit, des Eigentums oder eines sonstigen Rechts« sei nicht von der I.G. Farben AG, sondern allein von der SS ausgegangen. Entschädigungszahlungen seien daher durch den Rechtsnachfolger des Reichs, die Bundesrepublik Deutschland, zu leisten und nur aus dem Bundesentschädigungsgesetz (BEG) zu begründen.<sup>11</sup> Ormond verneinte dies und führte aus, dass die Rechtsauffassung aus dem I.G.-Farben-Prozess von 1948, der ein Strafprozess gewesen war, für das zivilrechtliche Verfahren Norbert Wollheims nicht relevant sei. Wollheim könne Ansprüche aus den §§ 819 Abs. 2 (Ungerechtfertigte Bereicherung), 823 Abs. 1 (Unerlaubte Handlung) und Abs. 2 (Verletzung von Schutzgesetzen) sowie 826 BGB (Verstoß gegen die guten Sitten) gegenüber der I.G. Farben AG i.L. geltend machen.<sup>12</sup> Die Feststellungsklage diene dazu, eine vollkommene Klärung der Rechtslage im Sinne aller Berechtigten, also auch der ehemaligen Zwangsarbeiter anderer Unternehmen, herbeizuführen. Darauf hatten sich der Zentralrat der Juden in Deutschland und der I.G.-Farben-Liquidationsausschuss im Juli 1951 geeinigt. Die Verjährung etwaiger Ansprüche an die I.G. Farben AG i.L. sollte nach ergangenem Urteil in diesem Prozess noch sechs Monate ausgesetzt werden, damit weitere Zwangsarbeiter bei einer Meldestelle ihre

---

des Nationalsozialismus weiterpraktizieren. Nicht bekannt ist, wie die Zusammenarbeit zwischen Flesch, Seidl und Dix funktionierte.

11 Schriftsatz Fleschs vom 11.4.1953, S. 12 ff., Hessisches Hauptstaatsarchiv Wiesbaden (HHStAW), Abt. 460, Nr. 1424, Bd. 3, Bl. 320–415. Siehe auch: »Die I.G. erklärt sich als unzuständig«, in: *Frankfurter Allgemeine Zeitung* vom 15. Dezember 1952.

12 Zu den rechtlichen Begründungen Ormonds siehe Schriftsatz vom 18.3.1952 an das Landgericht, 3. Zivilkammer, Frankfurt am Main. FBI, NL Ormond, NL-01/35, Wollheim ./ IG Farben, Der Prozeß I, Dokument 3. Der Wortlaut der betreffenden Paragraphen im BGB ist bis 2002 im Wesentlichen derselbe geblieben. Dort hieß es: § 819: »(1) Kennt der Empfänger den Mangel des rechtlichen Grundes bei dem Empfang oder erfährt er ihn später, so ist er von dem Empfang oder der Erlangung der Kenntnis an zur Herausgabe verpflichtet, wie wenn der Anspruch auf Herausgabe zu dieser Zeit rechts-hängig geworden wäre. (2) Verstößt der Empfänger durch die Annahme der Leistung gegen ein gesetzliches Verbot oder gegen die guten Sitten, so ist er von dem Empfang der Leistung an in der gleichen Weise verpflichtet.« § 823: »(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines anderen widerrechtlich verletzt, ist dem anderen zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. (2) Die gleiche Verpflichtung trifft denjenigen, welcher gegen ein den Schutz eines anderen bezweckendes Gesetz verstößt.« § 826: »Wer in einer gegen die guten Sitten verstoßenden Weise einem anderen vorsätzlich Schaden zufügt, ist dem anderen zum Ersatz des Schadens verpflichtet.«